

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,  
Reklamezeile 10 Pfg.

Abgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 85

Diez, Freitag den 12. April 1918

58. Jahrgang

## Amtlicher Teil

### Verordnung

#### betr. Nachprüfung der Kartoffelvorräte.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 569), der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 604) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

##### § 1.

Vom 6. Mai 1918 ab findet in allen Gemeinden des Kreises eine Kartoffelbestandsaufnahme statt, die sich auf alle vorhandenen Vorräte zu erstrecken hat.

##### § 2.

Die Vorratsfeststellung erfolgt durch besonders gebildete Kommissionen, die sich aus:

- a) dem Bürgermeister,
- b) einem Verbraucher aus der Gemeinde und
- c) zwei Wirtschaftsausschussmitgliedern einer Nachbargemeinde zusammensetzen.

Zur Unterstützung werden die Gendarmen entsprechend zugewiesen.

##### § 3.

Die Besitzer von Kartoffelvorräten sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Vorräte vorzuzeigen. Sie haben bei der Feststellung der vorhandenen Mengen sowie bei den sonst erforderlichen Arbeiten die Feststellungskommission in jeder Weise zu unterstützen. Auch haben sie die Durchsuchung sämtlicher Räume sowohl im Wohnhaus als auch in dem übrigen Gehöfte, in denen Kartoffelvorräte vermutet werden, zu gestatten und die von der Nachprüfungskommission verlangten Auskünfte richtig zu erteilen.

##### § 4.

Die von der Nachprüfungskommission vorgenommenen Feststellungen sind von dem Besitzer der Vorräte oder seinem Stellvertreter in dem ausgefüllten Formblatt durch Unterschrift als richtig anzuerkennen.

##### § 5.

Wer entgegen der vorstehenden Vorschrift Vorräte verheimlicht, offensichtlich falsche Angaben macht, oder sonst den Vorschriften der Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

##### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 8. April 1918.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.  
Thon.

J. Nr. II. 3236.

Diez, den 8. April 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in den Gemeinden bekanntzugeben und für eine geordnete Vorratsfeststellung einzutreten. Ich nehme an, daß bei Beginn der Vorratsfeststellung am 6. Mai die Kartoffelaussaat im allgemeinen durchgeführt sein wird, so daß nur noch die für die menschliche Ernährung bestimmten Kartoffeln festgestellt werden müssen. Sollten trotzdem noch nicht alle Kartoffeln ausgesät sein, so sind diese Mengen in Spalte 15 des Formblattes einzutragen.

Die bestellten Kommissionsmitglieder sind von den Herren Bürgermeistern vor Beginn des Geschäfts durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll ist hierher einzureichen. Wegen der Zuweisung der Kommissionsmitglieder aus der Nachbargemeinde ergeht besondere Umdruckverfügung.

Nach den erlassenen und ergänzten Bestimmungen dürfen belassen werden:

- a) den Selbstversorgern bis zum 15. August 1918 täglich 1,5 Pfund,
- b) den Versorgungsberechtigten bis zum 3. August 1918 wöchentlich 8 Pfund,
- c) den Schwerarbeitern der Versorgungsberechtigten Ausschuss bis 2. August 1918 wöchentlich 2,5 Pfund,

- b) den Militärpersonen und den Kriegsgefangenen bis 3. August 1918 wöchentlich 10,5 Pfund,  
 c) für die Brotsäckerei der Brotzettelverleiher bis zum 3. August 1918 wöchentlich 1,5 Pfund,  
 f) als Saatgut, soweit nach dem Tage der Aufnahme noch erforderlich, 10 Zentner für den Morgen.
- Alle übrigen Vorräte müssen nach der Bestandsaufnahme sofort abgenommen werden.

Die Vordrucke für die Kartoffelbestandsaufnahme werden Ihnen rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung zugehen.

Die Nachweisungen, die von den Besitzern der Vorräte durch Unterschrift anerkannt worden sind, sind aufzurechnen, von der Kommission zu unterschreiben und mir bestimmt bis spätestens zum 10. Mai einzureichen.

Bei den überaus knappen Vorräten an Lebensmitteln ist eine genaue Erfassung und Ablieferung der überschüssigen Vorräte ein dringendes Bedürfnis, wenn nicht kurz vor dem Siege unserer Waffen die Nahrungsmittelnot alle Erfolge und Opfer zu nichte machen soll.

Ich vertraue, daß die Bevölkerung sich von der Notwendigkeit der Durchführung der Vorraterhebung überzeugt und sich nicht zur Verheimlichung von Vorräten, die einen Verrat am Vaterlande bedeuten würde, hinreißen läßt.

Daß den Kommissionen bei Ausführung des wichtigen Dienstes keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, erwarte ich bestimmt.

Der Landrat.  
 Thon.

Nr. 415 G. Diez, den 10. April 1918

**An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems, Nassau und an die Gemeindevorstände der Landgemeinden.**

**Betrifft: Die den Gemeinden zustehenden Vergütungen für Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe.**

Nach dem Erlass des Herrn Finanzministers vom 25. Mai 1917 stehen den Gemeinden für Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe folgende Vergütungen zu:

- für je 100 Mk. Besitzsteuer 2,— Mk.,  
 für je 100 Mk. Kriegsabgabe 0,10 Mk.

Den Gemeinden steht die Vergütung von der nach Abzug der Erstattung verbleibenden Einnahme zu. Die Vergütungen sollen, soweit das Rechnungsjahr 1917 in Frage kommt, nunmehr festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke haben die Hebestellen alle bis zum 15. April d. Js. bei ihnen eingegangenen Beträge an Besitzsteuer und Kriegsabgabe für das Jahr 1917 zu buchen, dagegen die später zur Einzahlung gelangenden Beträge für das Rechnungsjahr 1918. Die Hebestellen haben am 15. April 1918 die Einnahmebücher für das Rechnungsjahr 1917 abzuschließen und noch an diesem Tage die Schlussablieferung an die Kreisasse zu bewirken, so daß die Beträge spätestens am 17. April 1918 bei der Kreisasse eingehen. Gleichzeitig, also am 15. April 1918, ist mir kurz anzuzeigen:

- a) welcher Betrag an Besitzsteuer,  
 b) welcher Betrag an Kriegsabgabe

nach Abzug der erstatteten Beträge bei der Hebestelle eingehen und an die königliche Kreisasse abgeliefert worden ist. Diese Frist muß unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, da ich bis zum 20. April d. J. der königlichen Regierung Vorlage zu machen habe.

Ueber die Erhebungskosten haben die Hebestellen der Kreisasse bei der Schlussablieferung eine Jahresquittung zu erteilen, womit die monatlich ausgestellten Quittungen ihre Gültigkeit verlieren. Es bleibt den Gemeinden überlassen, künftig von der monatlichen Einbehaltung der Erhebungskosten Abstand zu nehmen, und statt dessen diese Kosten am Jahreschluß in einer Summe in Anrechnung zu bringen.

Der Vorsitzende  
 der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
 des Unterlahnkreises.  
 Thon.

J.-Nr. 536 G. Diez, den 8. April 1918.

**An die Magistrate in Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.**  
**Betrifft die bei der Kriegsteuer vereinnahmten Zinsen.**

Nach den Bestimmungen im § 31 Absatz 3 des Kriegsteuer-Gesetzes sind die Kriegsteuerbeträge vom 1. Juli 1917 mit 5 vom 100 zu verzinsen. Die vereinnahmten Zinsen sind nach den Vorschriften im Artikel 25 Ziffer 7 (preussische Ausführungs-Vorschriften) am Jahreschluß in einer besonderen Liste zusammenzustellen, die vom Gemeindeverstand auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und vom Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission festzusetzen ist.

Die zur Aufstellung der Liste erforderlichen Formulare „Nachweisung über vereinnahmte Zinsen von Kriegsteuer“ gehen Ihnen heute ohne Anschriften zu. Sie werden ersucht, die Hebestellen anzuweisen, die Formulare in den Spalten 1—10 auf Grund der Einträge in den Kriegsteuer-Soll- und Einnahmebüchern ordnungsmäßig auszufüllen. Die Richtigkeit der Eintragungen haben Sie alsdann auf dem Titelblatt der Nachweisung zu bescheinigen und mir die Nachweisung zur Festsetzung sofort, spätestens jedoch bis zum 20. April d. Js. hierher einzureichen. Ich ersuche darauf zu halten, daß dieser Termin unter allen Umständen pünktlich eingehalten wird.

Der Vorsitzende  
 der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
 des Unterlahnkreises.  
 Thon.

J.-Nr. 537 G. Diez, den 8. April 1918.

**An die Magistrate von Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.**  
**Betrifft: die durch Abrundung der Besitzsteuer erwachsenen Mehreinnahmehbeträge.**

Nach den Bestimmungen im § 70 Absatz 4 des Besitzsteuer-Gesetzes sind die Einzelbeträge der Besitzsteuer auf 10 Pfg. nach oben abzurunden. Die durch Abrundung erwachsenen Mehreinnahmehbeträge sind am Jahreschluß in einer Summe in die Zugangsliste aufzunehmen. Damit für Ihre Gemeinde der in Zugang zu stellende Betrag festgesetzt werden kann, werden Sie ersucht, mir hierüber eine Nachweisung vorzulegen. Das Formular zu dieser Nachweisung geht Ihnen heute ohne Anschriften zu. Dasselbe ist sofort der Hebestelle zu übergeben mit dem Auftrage, die Spalten 1—8 ordnungsmäßig auszufüllen. Die Einträge wollen Sie dann auf Grund der Besitzsteuer-Soll- und Einnahmebücher nachprüfen und die Nachweisung alsdann ungefüllt, spätestens jedoch bis zum 20. April dieses Jahres zur Festsetzung hierher einreichen. Es ist darauf zu achten, daß dieser Termin unter allen Umständen pünktlich eingehalten wird.

Der Vorsitzende  
 der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
 des Unterlahnkreises.  
 Thon.

# An die Wirtschaftsausschüsse des Unterlahnkreises.

## Betr. Sicherung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft.

Die außerordentliche Anspannung auf dem Arbeitsmarkte und der zunehmende Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, der auch durch Gestellung von Militärpersonen infolge des knappen Mannschaftebestandes bei den Truppenteilen des Besatzungsheeres nur teilweise behoben werden kann, geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß im Wege der Einberufung zum Hilfsdienst noch eine erhebliche Anzahl Arbeitskräfte für die Landwirtschaft bereitstellen sein dürften.

Die Wirtschaftsausschüsse werden ersucht, zutreffendfalls, alsbald namentlich hierher mitzuteilen, welche Hilfsdienstpflichtigen dort für die Landwirtschaft notwendig sind und einberufen werden können. Bei dieser Gelegenheit wird noch gebeten, darauf zu achten, ob nicht Personen, die in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig waren, für die Industrie einberufen worden sind. Für derartige Arbeitskräfte wäre ein Besuch um Umstellung hierher zu richten.

Kriegswirtschaftsstelle

Der Vorsitzende  
Thon.

## Betr. Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten.

Nachdem die Bewirtschaftung der baumwollenen und leinenen Nähgarne mit Ausnahme der für Schuhwaren bestimmten Garne auf die Reichsbekleidungsstelle übergegangen ist, hat diese in einer Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. — Amtliche Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 3 — die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter (Kleidschneider, Maßschneider), und Anstalten (Krankenanstalten, Gefängnisse) geregelt. Indem ich die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche, den Gewerbetreibenden, Kleinhändlern, Verarbeitern, Schneidern, Anstalten und sonst in Betracht kommenden Personen nochmals von der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 19. Januar d. Js. Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, mir bis spätestens 15. April d. Js. ihre Bestellungen getrennt für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn in Rollen zu je 200 Mtr. zukommen zu lassen. Der Bedarf ist für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. zu berechnen. Wegen Anmeldung des weiteren Bedarfs ergeht später Verfügung. Nach dem 15. April d. Js. hier eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

An die Herren Bürgermeister der weinbautreibenden Gemeinden mit Ausnahme von Ems und Nassau.

## Betreffend: Beseitigung der Weinbergdriechen.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 19. Dezember 1900, J. Nr. 13191 I., Kreisblatt Nr. 302, und ersuche um Einreichung der geforderten Verzeichnisse bis zum 25. d. Mts. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

Thon

## An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen benannten Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem königl. Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschloffen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angeetzten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Bimmermann.

## Nichtamtlicher Teil

### Lloyd Georges Herausforderung an Irland

WVB. Rotterdam, 9. April. Nach einer Meldung des Nieuwe Rotterdamchen Courant aus London schreibt der Daily Chronicle, daß selbst die verhältnißmäßig gestimmten Iren den Versuch, im jetzigen Augenblick die Dienstpflicht einzuführen, für einen Fehler und ein Unglück hielten. Was die Regierung auch tun werde, sie werde den gestern begangenen Fehler nicht wieder gut machen können, aber es wäre zu wünschen, daß sie jetzt noch auf vernünftige Ratschläge hört. — Die Daily News schreibt, Lloyd George habe die Vorlage in der Form einer an Irland gerichteten Herausforderung eingebracht. Man werde für jedes irische Bataillon, welches durch dieses Gesetz gewonnen werde, zwei Bataillone brauchen, um das aufständische irische Volk im Zaume zu halten. Die Regierungsvorlage sei nur dann verständlich, wenn sie bezwecke, die Arbeiten der irischen Konvention wiederungeschehen zu machen. — Der politische Korrespondent des Manchester Guardian schreibt: In den Wandelgängen des Parlamentes ist die Auffassung sehr vertreten gewesen, daß die Regierung es vielleicht abseits auf eine Niederlage ablege. Man schein es für möglich zu halten, daß die Regierung es vielleicht nicht ungern sehen würde, wenn die Frage der irischen Dienstpflicht sie in der Minderheit ließe. Entweder suchte sie Gelegenheit zur Ausschreibung von Rekruten zu erhalten oder um abzutreten und die Verantwortung für die Nichteinführung der Dienstpflicht in Irland anderen überlassen zu können.

WVB. Amsterdam, 10. April. Der Parlamentsberichterstatte des Manchester Guardian berichtet, daß Lloyd George von dem Augenblick an, wo er in seiner Rede auf Irland zu sprechen kam, fortwährend unterbrochen wurde. Mit Ausnahme des Beifalls, der dem Premierminister gesendet wurde, als er der Armee in Frankreich und der Kameradschaft der Franzosen und dem Großmut Wilsons huldigte, löste kein Punkt seiner Rede im Hause Begeisterung aus. Das Haus verhielt sich reserviert und hörte den ersten Teil der Rede, der von der Lage an der Westfront handelte, merkwürdig schweigend an. In dem Augenblick, in dem der Premierminister zur Ausdehnung des Dienstpflichtgesetzes auf Irland kam, schlug die Stimmung um, ein Teil des Hauses stimmte laut zu, ein anderer schloß sich ebenso geräusch-

boll an William O'Brien an, der sagte, daß dies einer Kriegserklärung an Irland gleichkomme. Die Nationalisten wollten dem Premierminister nicht mehr zuhören, auch dann nicht, als er auf die wichtige Frage der irischen Homerule zu sprechen kam. Ein Abgeordneter rief aus: „Die könnt ihr behalten“, und in diesem Augenblick schien dieser Ausruf die vorherrschende Stimmung im Hause wiederzugeben. Nachdem Asquith nicht ohne Erfolg versucht hatte, die aufgeregte Stimmung zu besänftigen, wurde die Sitzung etwas ruhiger fortgesetzt. Die irischen Nationalisten ließen aber keinen Zweifel über ihre Absichten aufkommen, das Gesetz in allen seinen Stadien zu bekämpfen. Schon bei der ersten Abstimmung, die nur eine formelle Frage zur Einbringung des Gesetzes betraf, verfügten sie über die ansehnliche Zahl von mehr als 80 Stimmen. Die eigentliche Kraftprobe wird erst bei der zweiten Lesung geleistet werden.

### Neutrale Urteile über die Schlacht.

WTB. Christiania, 9. April. Aftonposten schreibt in einer militärischen Uebersicht über die Ziele der Deutschen: Ihre Anstrengungen sind in erster Linie auf Amiens und die Eisenbahn Amiens-Clermont gerichtet. In beiden Richtungen machten die Deutschen Fortschritte. Schon die Eroberung von Teilen der Eisenbahnlinie Amiens-Montdidier-Paris bezeichnet eine ernste Schwächung der Alliierten. Noch schlimmer wird es selbstverständlich sein, wenn es den Deutschen gelingt, die Eisenbahn Amiens-Clermont zu unterbrechen. Der Verlust von Amiens selbst könnte verhängnisvoll werden, da die Deutschen auf dem besten Wege wären, die englisch-französischen Heere zu trennen. Es läßt sich nicht leugnen, daß seit der Marne Schlacht kein Kampf an der Westfront im Laufe so kurzer Zeit annähernd so große Ergebnisse brachte, wie die letzte deutsche Offensive, sowohl hinsichtlich des Geländegewinns wie der Gefangenenzahl und der Beute, besonders an Geschützen, was ein sehr ernsther Verlust für die Alliierten ist. Daß diese Ergebnisse in so kurzer Zeit erreicht wurden, erhöht in sehr wesentlichem Grade ihre Bedeutung.

### Aus der Ukraine.

WTB. Budapest, 9. April. Wie Az Ujsag meldet, werden demnächst die Banken der Vierbundmächte der Ukraine ein größeres Darlehen gewähren. Das Darlehen wird von deutschen und österreichisch-ungarischen, vielleicht auch von bulgarischen und türkischen Banken flüssig gemacht. Die Höhe des Darlehens soll 50 bis 60 Millionen Rubel betragen, wovon Oesterreich-Ungarn 25 Millionen übernehmen wird.

### Deutsche Kriegsschiffe auf der Höhe von Helsingfors.

Haag, 10. April. Aus Petersburg wird gemeldet, daß auf der Höhe von Helsingfors deutsche Kriegsschiffe signalisiert wurden. Offenbar werden die Deutschen die Stadt Helsingfors bald besetzen. Die russischen Volkskommissare haben bereits beschlossen, daß die Forts und die Kriegsschiffe baldigst abgerüstet werden sollen.

### Britisch-Indien.

WTB. Amsterdam, 8. April. Nach einer Meldung des Reuterschen Büros forderte der Premierminister Regierung und Volk von Indien durch ein Telegramm an den Vizekönig auf, ihre Leistungen für den Krieg wesentlich zu verstärken. Der Vizekönig erklärte in seiner Antwort, ganz Indien sei durch die hochherzigen Opfer Englands für die Freiheit der Welt tief ergriffen. Der jetzige verzweifelte Kampf werde den Fürsten und Völkern von Indien die vom Osten von Europa her drohende schwere Ge-

fahr eindrucksvoller machen. Der Vizekönig werde sie zu den äußersten Anstrengungen für die „Ideale des britischen Kaiserreiches“ anspornen.

### Ein Befehl Petains.

WTB. Berlin, 9. April. Folgender Befehl Petains vom 28. März wurde von unseren siegreichen Truppen aufgefunden und dürfte in seinem genauen Wortlaut von Interesse sein: Allgemeiner Befehl Nr. 104. Der Feind hat sich mit seiner ganzen Kraft auf uns gestürzt. Er will uns von den Engländern trennen, um sich, koste es was wolle, den Weg nach Paris zu eröffnen. Wir müssen ihn aufhalten. Klammert Euch an das Gelände, haltet fest. Die Kameraden nahen. Alle vereint werdet Ihr Euch auf den Eindringling stürzen. Die große Schlacht ist da. Soldaten der Marne, der Oise und von Verdun, ich rufe Euch zu: Es handelt sich um das Schicksal Frankreichs. Petain.

### Irland.

WTB. Amsterdam, 9. April. Die Allgemeine Handelsblad aus London erfährt, erklärte der Stadtrat in Dublin gestern, daß jeder Versuch, die Dienstpflicht einzuführen, in jeder Stadt und jedem Dorf des Landes heftigen Widerstand finden werde. Man erklärte sich für eine Konferenz, um den Widerstand in Irland zu organisieren.

### Anzeigen.

## Holzversteigerung.

Dienstag, den 16. April 1918,  
vormittags 10 Uhr

anfangend, sollen im Gemeindefeld Zimmerisch in den Distrikten 7, 8 und 12 Landgraben:

- 155 Rm. Buchen-Scheitholz,
- 2230 Stück Buchen-Wellen,
- 2 Eichen-Stämme von 1,11 Festmtr.,
- 6 Buchen-Stämme von 2,55 Festmtr.

öffentlich versteigert werden. Das Holz liegt gut zur Abfuhr an der Bezirksstraße Nassau-Montabaur

Zimmerisch, den 10. April 1918.

Der Bürgermeister.

J. B.

Safermann.

## Jagdverpachtung.



Der unterzeichnete Jagdborsteher wird am

Samstag, den 27. April 1918,  
nachmittags 1 Uhr

im Gemeindezimmer zu Geisig die Jagd auf den Grundstücken der Gemeindefeldmark Geisig, 119 Hektar Wald, 270 Hektar Feld, öffentlich meistbietend auf einen 9jährigen Zeitraum, und zwar vom 24. August 1918 bis einschließlich 23. August 1927, verpachten. Die Pachtbedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Pachtlustige Liebhaber werden hiermit eingeladen.

Geisig, den 6. April 1918.

6288]

Alberti, Jagdborsteher.